



## Betrifft NIS2 mein Unternehmen?

Die Richtlinie 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, abgekürzt NIS-2-Richtlinie, ist eine EU-Richtlinie, die das Niveau der Cyberabwehr in der Europäischen Union stärken soll.

Geschätzte 30.000 Unternehmen sind ab spätestens 18.10.2024 davon betroffen und müssen IT-Sicherheitsmaßnahmen umsetzen und Vorfälle an das BSI melden. Auch ist diesmal die Geschäftsleitung regelmäßig verpflichtet sich zur Cybersicherheit unterrichten zu lassen.

Ob Ihr Unternehmen ab Oktober sich der NIS2 unterwerfen muss, beantwortet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf Ihrer Webseite

Link zur NIS2-Betroffenheitsprüfung:

<https://www.bsi.bund.de/dok/nis-2-betroffenheitspruefung>



Thema 1

**Betrifft NIS2  
mein  
Unternehmen?**

Seite 1

Thema 2

**Fitness für ihre  
Beschäftigten**

Seite 2

Thema 3

**Digitale  
Ausgrenzung**

Seite 3



Unternehmen, in denen Beschäftigte vorwiegend sitzend Ihre Tätigkeiten ausüben, sind daran interessiert, den Krankenstand der Mitarbeitenden zu reduzieren. Nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG darf jedes Unternehmen seit Anfang 2022 monatlich bis zu einer Sachbezugsfreigrenze von brutto 50 Euro pro Person ausgeben und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmende müssen dafür Steuern abführen. Gut, wenn es hierfür sogar einen Anbieter gibt, der sich um die Anmeldung der Mitgliedschaft und monatliche Abrechnung direkt mit dem Yoga-, Sauna- oder Fitness-Studio kümmert.

Die Kehrseite dieser goldglänzenden Sport- und Fitness Medaille betrifft möglicherweise die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Dritte. Der Gesetzgeber verbietet diese Form der Verarbeitung, wenn weder eine sichere Rechtsgrundlage vorliegt noch besondere Maßnahmen zum Schutz dieser besonders schützenswerten Daten ergriffen werden.

Dafür muss der Anbieter sorgen, so der Auftrag? Hier widerspricht der Gesetzgeber: das Risiko trägt der Auftraggeber zu 100% und steht damit in der Haftung. Denn selbst, wenn das Angebot freiwillig ist, muss der Arbeitgeber aufgrund der Transparenzpflicht nach Treu und Glauben (BGB) ausreichend über das Angebot informieren, auch über den Datenaustausch zwischen Personalabteilung und Anbieter.

Zwischenzeitig stoßen wir auf einen Anbieter für die Verwaltung und Abrechnung der Mitgliedschaften, die ihre Zwecke der Verarbeitungstätigkeiten ausweiten möchten. Neben der vordergründigen Mitgliederverwaltung sollen Anbieter zusätzlich -laut Vertrag- Beschäftigtendaten für eigene Zwecke unter dem Deckmantel des Gesundheitsvorsorge nutzen dürfen. Beschäftigte, die kein Interesse am Angebot haben, sollen laut Vertrag in regelmäßigen Abständen Werbung per E-Mail ins Büro erhalten dürfen.

Zusätzlich soll das Angebot nur im Zusammenspiel mit einer Applikation auf dem Smartphone möglich sein, sozusagen als Mitgliedsausweis. Mit diesem digitalen Ausweis werden zusätzliche Daten des Beschäftigten ausgelesen und an Dritte verschickt, denn kaum jemand prüft die Berechtigungen der heruntergeladenen Applikation. Erschreckend, wenn hierbei die sexuelle Orientierung abgefragt wird.

Wir raten: Schauen Sie nach Alternativen. Prüfen Sie nach der Anzahl der Studios, die dem Programm beigetreten sind und schützen Sie die Daten Ihrer Beschäftigten.



## Digitale Ausgrenzung

Die Digitalisierung soll uns die Arbeit erleichtern. Eine Applikation auf dem Smartphone soll helfen.

Immer häufiger steht man jedoch vor geschlossenen Schaltern. Der Kartenverkauf nur noch Online. Staumeldungen im Internet abrufbar. Medikamente bestellt man via WhatsApp. Die Angebote der Discounter nur digital abrufbar, inkl. 5 % Rabatt auf den Einkauf.

Aber auch Bus und Bahn, Schwimmbäder und Freizeiteinrichtungen nutzen die digitale Zugangsbeschränkung. Kein Smartphone? Kein Zutritt! Keine Fahrkarte ohne Applikation, Sitzplätze nur noch per Online-Reservierung. Wer die Nutzung des Smartphones nicht beherrscht, erhält eine Mahnung.

Stadiontickets sind nicht mehr übertragbar. Erst neulich wurden Finder von Konzertkarten des Stadions verwiesen, weil der rechtmäßige Käufer nachweisen konnte, dass die Karten auf seinem Namen ausgestellt wurden. Des einen Freud, des anderen Leid war früher. Wer sich nicht an die Digitalisierung gewöhnen kann, bleibt draußen, bekommt kein Geld, darf nicht Reisen und geht nicht ins Theater.

Die digitale Ausgrenzung findet aber auch auf dem Arbeitsmarkt statt. Um Kosten für eine Stellenanzeige zu sparen, halten Unternehmen nur noch auf Social Media Plattformen Ausschau nach Arbeitskräften auf Kosten des Datenschutzes, in der Hoffnung zwischen China-Ware, Influence- und Katzenvideos aufzufallen. Arbeitsuchende, die bewusst sich gegen Facebook und Instagram entscheiden, erhalten keinen Vorstellungstermin. Dies gilt nicht nur für die ältere Generation.

Wer als arbeitgebendes Unternehmen nach Mitarbeitenden ernsthaft sucht, muss dabei erfinderisch sein. Wer andere ausgrenzt, landet schnell im Abseits, nicht nur online.

### Impressum

complimant AG, Edt 4, 84558 Kirchweidach

Vorstand: Franz Obermayer, Ann-Karina Wrede

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Volkmer

Telefon: +49 8683 99390-40

E-Mail: [info@complimant.de](mailto:info@complimant.de) / [datenschutz@complimant.de](mailto:datenschutz@complimant.de)

[www.complimant.de](http://www.complimant.de)

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht: Traunstein

Registernummer: HRB 20500 Steuernummer: 141/120/07009

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a

Umsatzsteuergesetz: DE274380239

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV Franz Obermayer